

durch ein äußeres corporatives Band vereinigt wären, sich nicht einmal füglich denken lasse, wenigstens nicht, ohne jene Glaubensgenossen jetzt schon, den eignen Beschlüssen der Kammer und den Absichten der Regierung zuwider, als eine Art von Gemeinde anzuerkennen.

Dagegen rief derselbe Antrag auf der andern Seite eine nicht minder lebhaftere Theilnahme hervor, die sich ganz vorzüglich darauf gründete, daß der Zweck desselben kein anderer sei, als leichtsinnigen Confessionswechsel zu verhüten und der Profelytenmacherei ihr unlöbliches Werk wenigstens zu erschweren, ohne doch der Freiheit in der Wahl der Kirche, welcher man sich anschließen wolle, auf irgend eine Weise Eintrag zu thun, da es dem, der seinen Entschluß, zu den Neu-Katholiken überzutreten, dem Pfarrer seiner bisherigen Kirche anzeige und von ihm deshalb verwahrt und belehrt worden sei, völlig unverwehrt bleibe, der erhaltenen Verwarnung und Belehrung ungeachtet jenen Entschluß dennoch zur Ausführung zu bringen. Der Zweck aber, Profelytenmacherei und leichtsinnigen Confessionswechsel zu hindern, stehe so hoch, daß man denselben als einen überwiegenden Grund für die Annahme des Antrags ansehen müsse, einen Grund, welcher durch die dagegen angeführten Momente, zumal da dieselben größtentheils formeller Natur wären, nicht aufgehoben werden könne.

Da es das Ansehen gewann, als ob eine Vermittelung unter den widerstreitenden Ansichten für den Augenblick nicht gelingen werde, so machte ein Kammermitglied, Herr Graf von Hohenthal-Püchau, den Vorschlag, die Sache an die unterzeichnete Deputation zurückzugeben und diese zur Prüfung der vorliegenden wichtigen Frage und zu einer nachträglichen Berichterstattung an die Kammer aufzufordern. Dieser Vorschlag wurde bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben.

Die Deputation hat nun den streitigen Gegenstand sofort in die ernsteste Erwägung gezogen, sodann den Herrn Regierungscommissar Herrn Staatsministerius v. Wietersheim an den Berathungen Theil zu nehmen ersucht, welcher dieser Bitte auch stattgegeben. Das Ergebnis ihrer Arbeiten legt sie gegenwärtig der verehrten Kammer in Folgendem vor:

Sie geht davon aus, daß sämtliche Kammermitglieder, sowohl diejenigen, welche den Antrag des Herrn Decan Dittrich vertheidigen, als diejenigen, welche ihn bekämpfen, sich in der Ansicht vereinigen, zu welcher sich auch alle einzelnen Mitglieder der Deputation aus vollster Ueberzeugung bekennen, nämlich daß Profelytenmacherei und Leichtsinns im Confessionswechsel so viel nur immer möglich verhütet werden müssen, und daß in einem Zeitpunkte, wie der jetzige, wo gewisse auf Religion und Kirche bezügliche Ideen in den Geistern und Herzen der Zeitgenossen eine ungewöhnliche Lebendigkeit erlangt haben, es als eine doppelt heilige Pflicht des Staates erscheine, Maaßregeln zu treffen, wodurch den Uebeln, die nothwendig aus jenen Unregelmäßigkeiten für das Einzelne, wie für das Ganze hervorgehen, so viel als nur immer möglich gesteuert wird, — daß man also vor allen Dingen den Ursachen jener Uebel mit größtem Ernste entgegentreten müsse. — Darf aber hierinnen Uebereinstimmung vorausgesetzt werden, so ergiebt sich, daß die Differenz der Meinungen eigentlich nur die Mittel betrifft, durch welche jene Zwecke verwirklicht werden sollen. Man achtet von der einen Seite die von dem Herrn Decan Dittrich vorgeschlagene Maaßregel für vorzüglich geeignet zu deren Erreichung, während man von der andern Seite diese Zweckmäßigkeit aus verschiedenen Gründen bestreitet.

Die Deputation hat sich nun allerdings überzeugt, daß der in Rede stehende Vorschlag in Bezug auf Verhütung der Profelytenmacherei wenig Wirksamkeit hoffen lasse, da der Profelytenmacher selbst ganz außerhalb des in dem Antrage vorgeschlagenen Mittels steht. Er kann nicht zur Meldung angehalten, nicht verwahrt, nicht vermahnt werden, sondern er wird sein Geschäft ohne Rücksicht auf die Klagen der Geistlichen ungescheut fortreiben, wenn er nicht durch Strafgesetze im Saume gehalten wird, und hier scheint denn allerdings das Mandat vom 20. Februar 1827 in seinem 9. §. eine auf den gegenwärtigen Fall sehr passende Disposition darzubieten. Dort nämlich ist eine namhafte Geldbuße demjenigen angedroht, welcher durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession Jemanden zu verleiten sucht, sich von derselben zu trennen und einer andern Confession anzuschließen. Der Deputation scheint es daher, als ob in Ansehung der Profelytenmacherei die hohe Staatsregierung zu ermächtigen sei, diese Strafbestimmung auch für den Fall in Anwendung zu bringen, wenn Jemand durch die gedachten unerlaubten Mittel ein Mitglied einer anerkannten Confession zum Anschluß an die Neu-Katholiken verleitet oder zu verleiten gesucht hat.

‘Etwas schwieriger ist die Frage: ob nicht die in dem Antrage des Herrn Decans vorgeschlagene Maaßregel doch wenigstens zu Verhütung des Leichtsinns im Wechsel der Confessionen sich als zweckmäßig darstelle.

Die Deputation kann nicht in Abrede stellen, daß derselben an sich die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden könne; auch ist es richtig, daß in §. 2 des Mandats vom 20. Februar 1827 ungefähr dasselbe in Ansehung des Uebertretts von einer anerkannten Confession zur andern verordnet ist. Indessen ist doch auch, wie wenigstens zwei Deputationsmitglieder glauben, nicht zu verkennen, daß der Ausführbarkeit des beantragten Mittels die von dessen Segnern herausgehobenen sehr bedeutenden in der dormaligen Lage der Dinge begründeten Schwierigkeiten entgegenzustehen scheinen. Das bloße Gebot nämlich, sich bei seinem Seelsorger zu melden, wenn man sich den Neu-Katholiken anschließen wolle, wird wenig helfen, so lange nicht mit der Uebertretung desselben irgend ein Rechtsnachtheil verknüpft ist. Es möchte aber sehr schwer sein, ein passendes Präjudiz damit zu verbinden. Das Einfachste und Natürlichste wäre vielleicht, zu bestimmen, daß die Vorsteher der Neu-Katholiken Niemanden in die Zahl der Ihrigen aufnehmen dürften, der nicht das von dem Herrn Decan bemerkte Zeugnis seines bisherigen Pfarrers beibrächte. Allein so gewiß dies zureichend ist in dem Falle, wenn Jemand in eine schon constituirte Kirche eintreten will, so gewiß die gleichen in dem Mandate vom 20. Februar 1827 vorgeschriebenen Maaßregeln auch auf die Neu-Katholiken, sobald der Staat sie als eine, wenn auch nur geduldeten Kirchengemeinde anerkennt, anzuwenden sein werden, so wenig möchte es doch ausreichen, wenn ein Individuum sich bloß einer Anzahl anderer Individuen, die noch zur Zeit keine Gemeinde bilden, zuzugesellen beabsichtigt, wo nun keine wirkliche Formalität des Eintritts denkbar ist. Die Vorsteher würden einem solchen sich Meldenden vielleicht erwidern, daß sie ihn nicht in ihre Verzeichnisse eintragen könnten, bevor er nicht die erforderlichen Zeugnisse beibringe; er aber würde entgegen, daß ihm dies gleichgültig sei und daß er sich von dem Augenblicke an dennoch als Neu-Katholik betrachten, den Gottesdienst derselben besuchen, das Abendmahl mit ihnen feiern werde u. s. w. Ihm selbst könnte dies natürlich nicht verboten werden. Auf Seiten der Vorsteher aber würde die nächste Folge wahrscheinlich die sein, daß man nun doppelte Register hielte; in das eine würden diejenigen eingetragen, welche sich mit Zeugnissen gemeldet hätten, in das andere die-